

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 17. Dezember 2014 folgendes Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2015
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 - GFG 2015)

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2015 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 - GFG 2015)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Grundlagen

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

Teil 2 Steuerverbund

- § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse
- § 3 Vorwegabzug
- § 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

- § 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Investitionspauschalen und Tilgung des Sondervermögens nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz
- § 17 Schulpauschale/Bildungspauschale
- § 18 Sportpauschale
- § 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

Teil 3 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

- § 20 Zuweisungen für die Lastenausgleichsverwaltung beim Rhein-Kreis Neuss
- § 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- § 21 a Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Teil 4 Umlagegrundlagen, Umlagen

- § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen
- § 24 Kreisumlage
- § 25 Landschaftsumlage
- § 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Teil 5 Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

- § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 28 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 29 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 30 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
- § 31 Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 32 Förderungsgrundsätze für weckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes
- § 33 Kürzungsermächtigung

Teil 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2015
- Anlage 2 Hauptansatzstaffel
- Anlage 3 Bevölkerung in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2013
- Anlage 4 Kurortehilfe 2015
- Anlage 5 Abwassergebührenhilfe 2015
- Anlage 6 Gaststreitkräftestationierungshilfe 2015

Teil 1 Grundlagen

§ 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) gemäß §§ 2 bis 19.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (§§ 20, 21, 21a) sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 22).

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

(6) Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreise, die Landschaftsverbände und die Städteregion Aachen gemäß § 1 Absatz 1 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162). Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 des Städteregion Aachen Gesetzes die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

Teil 2 Steuerverbund

§ 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer. Der Verbundsatz enthält 1,17 Prozentpunkte zur vorläufigen pauschalen Abgeltung von Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2015.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird das insgesamt im Verbundzeitraum ermittelte Ist-Aufkommen

1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) geändert worden ist, und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes;
2. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gemäß § 1 Sätze 5 bis 15, 18 und 19 des Finanzausgleichsgesetzes ausgezahlten Betrag;
3. erhöht um den als interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Verbundzeitraum enthaltenen Anteil des Landes am Minderaufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 30 Nummer 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) und Artikel 24 des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2395));

4. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe im Verbundzeitraum erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402));
 5. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Verbundzeitraum erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und in Verbindung mit dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4118) geändert worden ist);
 6. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ausgezahlten Betrag (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011).
- (3) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 3 ergibt sich aus **Anlage 1** zu diesem Gesetz.

§ 3 Vorwegabzug

Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden

1. für die im Haushaltsjahr 2015 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen Mittel in Höhe von 4 367 000 Euro und
 2. für die kommunale Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 des Stärkungspaktgesetzes vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 726) geändert worden ist, Mittel in Höhe von 115 000 000 Euro
- abgezogen.

§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt.

§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Besonders berücksichtigt werden Belastungen,

1. die Gemeinden und Kreise durch die Trägerschaft von Schulen,
2. die Gemeinden auf Grund hoher Soziallasten,
3. die Gemeinden durch Zentralitätsfunktionen und
4. die Gemeinden infolge großer Flächen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl entstehen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 9) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 12 und 15) berechnet.

§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 8 204 018 100 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf die Schlüsselmasse für

1. Gemeinden mit	6 438 649 900 Euro,
2. Kreise mit	960 336 600 Euro,
3. Landschaftsverbände mit	805 031 600 Euro.

§ 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 8) und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 9).

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Einwohnerveränderungen, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden nach dem relevanten Einwohnerwert gewährt. Zur Ermittlung und Festsetzung des relevanten Einwohnerwertes wird die Zahl der Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit der durchschnittlichen Zahl der Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 2 verglichen. Der höhere Wert wird angesetzt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird dieser Wert nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel - **Anlage 2**).

Liegt der Einwohnerwert einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Prozentsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Schüler nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung im Schüleransatz wird die Zahl der Schüler gewichtet nach Schülern, die

1. im Ganztagsbetrieb beschult werden,	mit 2,23
2. im Halbtagsbetrieb beschult werden,	mit 0,85.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die

Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 des Zweites Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922) geändert worden ist, nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 15,76 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 7 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,48 multipliziert.

(7) Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Fläche pro Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,18 multipliziert. Landesdurchschnitt ist das arithmetische Mittel aus der Gesamtheit der gemeindlichen Fläche-Einwohner-Relationen. Bei der Ermittlung des Flächenansatzes werden die Fläche einer Gemeinde nach § 27 Absatz 9 und die Einwohner einer Gemeinde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der jeweiligen Abrechnungsbeträge nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), das durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724) geändert worden ist, für die Jahre 2009 bis 2012 abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 8.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 415;
2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 213;
3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 423;

4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode
 - a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs, unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge;
 - b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011;
5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode;
6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich des Ist-Aufkommens im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

- (1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 11) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 12).
- (2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

- (1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.
- (3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Zahl der Einwohner im Kreis nach § 27 Absatz 3 Satz 1. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Zahl der Einwohner in der Städteregion Aachen ohne die Zahl der Einwohner der Stadt Aachen jeweils nach § 27 Absatz 3 Satz 1.
- (4) Der Schüleransatz wird den Kreisen für jeden gemeldeten Schüler nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Bevor der so ermittelte Wert in den Gesamtansatz einfließt, wird dieser Wert mit dem Kreisfaktor vervielfältigt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales setzt den Kreisfaktor fest.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 40,36 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 und der jeweiligen Abrechnungsbeträge nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW für die Jahre 2009 bis 2012.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

(1) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 14) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 15).

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Landschaftsverband keine Schlüsselzuweisung.

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 15,53 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 und der jeweiligen Abrechnungsbeträge nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW für die Jahre 2009 bis 2012.

§ 16

Investitionspauschalen und Tilgung des Sondervermögens nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen Mittel in Höhe von 779 721 100 Euro bereit.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 wird ein Betrag in Höhe von 36 012 000 Euro als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 6 des Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetzes vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187) abgezogen. Für Investitionspauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 verbleibt ein verteilbarer Betrag in Höhe von 743 709 100 Euro.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 2 werden den Gemeinden 627 198 700 Euro für eine allgemeine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 2 werden 63 378 400 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise

nach der Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner nach § 27 Absatz 4, die über 65 Jahre alt sind, verteilt.

(5) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 2 werden 53 132 000 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 verteilt.

(6) Die Euro-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden vom Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 17

Schulpauschale/Bildungspauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 600 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulgebäude finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schülerzahl gemäß § 27 Absatz 5 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelungen in § 8 Absatz 4 Satz 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 200 000 Euro, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 340 000 Euro und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 Euro gewährt wird.

§ 18

Sportpauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 50 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 40 000 Euro gewährt wird.

§ 19

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 34 540 800 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen (Kurortehilfe), in Höhe von bis zu 8 055 600 Euro; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 4** zu diesem Gesetz;
2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von bis zu 5 125 900 Euro; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 5** zu diesem Gesetz; die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) geändert worden ist, außer Betracht;
3. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften (Gaststreitkräftestationierungshilfe) in Höhe von bis zu 5 925 500 Euro; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 6** zu diesem Gesetz;
4. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, entstehen, in Höhe von 8 983 800 Euro; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt;
5. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von 6 450 000 Euro.

(3) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 5 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, der interkommunalen Zusammenarbeit oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

Teil 3
Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

§ 20
Zuweisungen für die Lastenausgleichsverwaltung beim Rhein-Kreis Neuss

Die Kosten der vom Rhein-Kreis Neuss mit landesweiter Zuständigkeit wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs werden entsprechend dem Haushaltsplan bis zu einem Höchstbetrag von 500 000 Euro erstattet. Einzelheiten der Zuweisung regelt das Finanzministerium.

§ 21
**Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste
durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs**

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 745 000 000 Euro festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 Satz 2 wird mit einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen beziehungsweise Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

§ 21a
**Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste
in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011**

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird auf 18 056 000 Euro festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen beziehungsweise Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

§ 22

Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 1 Absatz 4) werden vom Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium jährlich bekanntgegeben.

Teil 4

Umlagegrundlagen, Umlagen

§ 23

Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen

Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden;
2. für die Städteregion Aachen
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der regionsangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden
abzüglich
 - c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
 - d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen;
3. für die Landschaftsverbände
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden,
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise und
 - c) die Abrechnungsbeträge der Kreise nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW für die Jahre 2009 bis 2012.

§ 24

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 festgesetzt. Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises sowie für die Erhebung einer Sonderumlage gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage nach dem Städtereion Aachen Gesetz gilt Absatz 1.

§ 25 Landschaftsumlage

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

§ 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

Teil 5 Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den folgenden amtlichen Statistiken entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfänger bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die in **Anlage 3, Spalte 2** festgesetzte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2013. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Einwohner der Gemeinden nach § 8 Absatz 3 werden die von IT.NRW fortgeschriebene Bevölkerungszahl aus dem Jahr 1987 zu dem Stichtag 31. Dezember 2011 sowie die Bevölkerungszahlen nach **Anlage 3** zu den Stichtagen 31. Dezember der Jahre 2012 und 2013 herangezogen.

(4) Als Zahl der über 65-jährigen Einwohner wird die von IT.NRW fortgeschriebene gegliederte Bevölkerungszahl aus dem Jahr 1987 zum Stichtag 31. Dezember 2013 herangezogen.

(5) Als Zahl der Schüler im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der von IT.NRW geführten Schulstatistik festgesetzte Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2013. Dieser Stichtag ist auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage gemäß § 8 Absatz 4 Satz 3 sowie des Finanzierungsanteils gemäß § 8 Absatz 4 Satz 4 für das Haushaltsjahr 2013 maßgeblich.

(6) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2013.

(7) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit vorläufig ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2013 unter Berücksichtigung von Abweichungen auf Grund der von der Bundesagentur für Arbeit endgültig festgesetzten Ergebnisse früherer Stichtage. Abweichungen zu dem von der Bundesagentur für Arbeit nach Ablauf von drei Jahren endgültig festgesetzten Ergebnis werden bei der Berechnung des Zentralitätsansatzes künftiger Steuerverbünde berücksichtigt. Das Berichtungsverfahren nach § 29 findet keine Anwendung.

(8) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 9 und die Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 7 Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW wird auf den Zeitraum 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 festgesetzt.

(9) Als Gebietsfläche im Sinne des § 8 Absatz 7 und des § 16 Absatz 3 gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2013, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an IT.NRW abgegeben wurde.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen zu tragen haben, werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 zugrunde gelegt.

(11) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird ein fiktiver Höchstbetrag von 6,01 Euro je Kubikmeter unter Zugrundelegung der Erhebungen der Bezirksregierungen im Jahr 2014 festgesetzt.

(12) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 werden die Ergebnisse der Erhebung des Ministerium für Inneres und Kommunales bei den zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte über die Anzahl der außerhalb der Kasernen wohnenden Personen und ihrer Angehörigen zum Stichtag 31. Dezember 2013 zugrunde gelegt.

(13) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 12, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

§ 28

Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fikti-

ven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionspauschalen nach § 16, die Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und die Sportpauschale nach § 18 werden zu einem Achtel im Januar, jeweils zu einem Viertel im März, Juni und September am jeweils vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, sowie zu einem Achtel im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember ausgezahlt.

(4) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen nach § 16, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2015 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin gemäß Absatz 3 erfolgt ist. In besonderen Fällen können das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden vom Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch IT.NRW zuzuleiten sind.

Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden für das jeweilige Haushaltsjahr durch Erlass vom Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium festgesetzt.

(7) Nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums können im Haushaltsjahr 2016 für Schlüsselzuweisungen, für Investitionspauschalen, für die Schulpauschale/Bildungspauschale und für die Sportpauschale Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW zu den Terminen des Absatzes 3 geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2016 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

§ 29

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Unrichtigkeiten, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, werden bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6 und der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 berichtigt, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 12 800 Euro übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6 und den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

§ 30

Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

1. nach §§ 21 bis 27 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2004/2005 vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936) geändert worden ist, regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien;
2. nach § 28 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2004/2005 regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium.

§ 31

Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste

1. durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 21 und
2. in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 nach § 21a

für das Jahr 2015 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach § 3 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ist.

(2) Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Haushaltsjahr 2016, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2016 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist.

§ 32
Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach
Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Kommunales, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 33
Kürzungsermächtigung

Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

Teil 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 34
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2014

Carina Gödecke
Präsidentin

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2015	
	Euro
<u>Obligatorischer Steuerverbund</u>	
Gemeinschaftsteuern	
- Lohnsteuer	14 999 357 842
- veranlagte Einkommensteuer	3 941 595 237
- nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	1 775 510 669
- Körperschaftsteuer	2 139 837 632
- Umsatzsteuer	12 450 264 535
- Einfuhrumsatzsteuer	4 700 184 765
- Abgeltungssteuer	775 419 636
<u>Fakultativer Steuerverbund</u>	
- Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	1 057 871 100
Summe Verbundsteuern	41 840 041 416
<u>Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)</u>	
- Länderfinanzausgleich	1 451 594 500
- Familienleistungsausgleich	- 700 465 300
- Entlastungsausgleich Ost/ Soziallastenausgleich neue Länder	165 394 000
- Kompensation Spielbankabgabe	- 13 072 000
- Kompensation Betriebskosten KiFöG	- 170 740 000
- Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	- 17 765 600
Verbundgrundlagen insgesamt	42 554 987 000
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	23,00
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	9 787 647 000
- <i>Prozentpunkte im Verbundsatz für pauschalieren Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	1,17
- <i>in der originären Finanzausgleichsmasse enthaltener pauschaler Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	497 893 348
<u>Vorwegabzüge (§ 3 GFG)</u>	
- Tantiemen	- 4 367 000
- Konsolidierungshilfe	- 115 000 000
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	9 668 280 000

Hauptansatzstaffel

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz (Prozent)
25.000	100,0
40.000	103,0
58.500	106,0
80.500	109,0
106.000	112,0
135.000	115,0
167.500	118,0
203.500	121,0
243.000	124,0
286.000	127,0
332.500	130,0
382.500	133,0
435.500	136,0
492.500	139,0
553.000	142,0
617.000	145,0

Für Gemeinden mit mehr als 617.000 Einwohnern beträgt der Ansatz 148,0 Prozent.

Bevölkerungszahlen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen

Gebietskörperschaft	Bevölkerungszahl	
	zum 31. Dezember 2013	zum 31. Dezember 2012
1	2	3
Aachen, Stadt	241 683	240 086
Ahaus, Stadt	38 753	38 578
Ahlen, Stadt	51 766	51 877
Aldenhoven	13 611	13 709
Alfter	23 003	22 941
Alpen	12 614	12 629
Alsdorf, Stadt	46 313	46 326
Altena, Stadt	17 595	17 869
Altenbeken	9 177	9 233
Altenberge	10 054	10 041
Anröchte	10 362	10 408
Arnsberg, Stadt	73 501	73 897
Ascheberg	15 070	15 059
Attendorn, Stadt	24 336	24 399
Augustdorf	9 547	9 533
Bad Berleburg, Stadt	19 236	19 472
Bad Driburg, Stadt	18 338	18 431
Bad Honnef, Stadt	24 845	24 832
Bad Laasphe, Stadt	13 977	14 039
Bad Lippspringe, Stadt	15 203	15 091
Bad Münstereifel, Stadt	17 236	17 395
Bad Oeynhausen, Stadt	48 294	48 354
Bad Salzuflen, Stadt	52 121	52 180
Bad Sassendorf	11 615	11 523
Bad Wünnenberg, Stadt	12 129	12 112
Baesweiler, Stadt	26 497	26 445
Balve, Stadt	11 476	11 566
Barntrup, Stadt	8 824	8 918
Beckum, Stadt	35 909	36 062
Bedburg, Stadt	22 846	22 930
Bedburg-Hau	12 689	12 625
Beelen	6 226	6 300
Bergheim, Stadt	59 272	59 297
Bergisch Gladbach, Stadt	109 425	109 138
Bergkamen, Stadt	48 209	48 534
Bergneustadt, Stadt	18 835	18 897
Bestwig	11 353	11 446
Beverungen, Stadt	13 396	13 548
Bielefeld, krfr. Stadt	328 864	328 314
Billerbeck, Stadt	11 416	11 460
Blankenheim	8 414	8 534
Blomberg, Stadt	15 282	15 509
Bocholt, Stadt	70 856	71 080
Bochum, krfr. Stadt	361 734	362 213
Bönen	17 980	18 023
Bonn, krfr. Stadt	311 287	309 869
Borchen	13 196	13 144
Borgentreich, Stadt	8 997	9 002

Borgholzhausen, Stadt	8 646	8 633
Borken, Stadt	41 386	41 455
Bornheim, Stadt	46 437	46 365
Bottrop, krfr. Stadt	116 055	116 498
Brakel, Stadt	16 535	16 722
Breckerfeld, Stadt	8 915	8 942
Brilon, Stadt	25 499	25 644
Brüggen	15 469	15 482
Brühl, Stadt	44 029	43 875
Bünde, Stadt	45 189	45 189
Burbach	14 418	14 453
Büren, Stadt	21 548	21 577
Burscheid, Stadt	18 108	18 120
Castrop-Rauxel, Stadt	73 751	74 123
Coesfeld, Stadt	35 813	35 693
Dahlem	4 172	4 163
Datteln, Stadt	34 332	34 507
Delbrück, Stadt	30 828	30 542
Detmold, Stadt	73 449	73 602
Dinslaken, Stadt	67 190	67 379
Dörentrup	8 017	8 084
Dormagen, Stadt	62 498	62 379
Dorsten, Stadt	75 547	76 030
Dortmund, krfr. Stadt	575 944	572 087
Drensteinfurt, Stadt	15 239	15 122
Drolshagen, Stadt	11 848	11 787
Duisburg, krfr. Stadt	486 855	486 816
Dülmen, Stadt	45 870	46 071
Düren, Stadt	88 953	88 768
Düsseldorf, krfr. Stadt	598 686	593 682
Eitorf	18 585	18 665
Elsdorf, Stadt	20 991	20 781
Emmerich am Rhein, Stadt	30 105	30 038
Emsdetten, Stadt	35 447	35 448
Engelskirchen	19 211	19 269
Enger, Stadt	20 228	20 285
Ennepetal, Stadt	29 825	29 931
Ennigerloh, Stadt	19 526	19 558
Ense	12 176	12 255
Erfstadt, Stadt	49 037	49 164
Erkelenz, Stadt	42 792	42 901
Erkrath, Stadt	43 639	43 786
Erndtebrück	7 220	7 242
Erwitte, Stadt	15 663	15 679
Eschweiler, Stadt	55 026	54 775
Eslohe (Sauerland)	8 892	8 936
Espelkamp, Stadt	24 604	24 592
Essen, krfr. Stadt	569 884	566 862
Euskirchen, Stadt	55 558	55 502
Everswinkel	9 391	9 326
Extertal	11 477	11 653
Finnentrop	16 958	17 025
Frechen, Stadt	51 080	50 607
Freudenberg, Stadt	17 873	17 953
Fröndenberg/Ruhr, Stadt	20 705	20 698
Gangelt	11 642	11 452

Geilenkirchen, Stadt	26 626	26 420
Geldern, Stadt	33 064	33 009
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	257 850	257 607
Gescher, Stadt	16 887	16 889
Geseke, Stadt	20 511	20 588
Gevelsberg, Stadt	30 949	31 080
Gladbeck, Stadt	74 011	74 002
Goch, Stadt	33 063	32 894
Grefrath	14 760	14 863
Greven, Stadt	35 278	34 924
Grevenbroich, Stadt	61 891	61 530
Gronau (Westf.), Stadt	45 998	45 590
Gummersbach, Stadt	49 665	49 722
Gütersloh, Stadt	95 507	94 973
Haan, Stadt	29 985	29 848
Hagen, krfr. Stadt	185 996	186 243
Halle (Westf.), Stadt	21 167	21 228
Hallenberg, Stadt	4 380	4 435
Haltern am See, Stadt	37 266	37 246
Halver, Stadt	16 218	16 300
Hamm, krfr. Stadt	176 048	176 440
Hamminkeln, Stadt	26 369	26 284
Harsewinkel, Stadt	23 789	23 862
Hattingen, Stadt	54 358	54 286
Havixbeck	11 588	11 574
Heek	8 466	8 459
Heiden	8 071	8 050
Heiligenhaus, Stadt	25 419	25 502
Heimbach, Stadt	4 335	4 359
Heinsberg, Stadt	40 908	40 913
Hellenthal	8 011	8 168
Hemer, Stadt	34 678	35 487
Hennef (Sieg), Stadt	45 806	45 455
Herdecke, Stadt	22 572	22 754
Herford, Stadt	65 333	65 113
Herne, krfr. Stadt	154 417	154 563
Herscheid	7 237	7 228
Herten, Stadt	60 582	61 001
Herzebrock-Clarholz	15 857	15 875
Herzogenrath, Stadt	46 546	46 478
Hiddenhausen	19 614	19 602
Hilchenbach, Stadt	14 993	15 189
Hilden, Stadt	54 737	54 736
Hille	15 788	15 900
Holzwickede	16 721	16 725
Hopsten	7 542	7 510
Horn-Bad Meinberg, Stadt	17 185	17 182
Hörstel, Stadt	19 491	19 610
Horstmar, Stadt	6 364	6 409
Hövelhof	15 813	15 706
Höxter, Stadt	29 523	29 812
Hückelhoven, Stadt	38 709	38 593
Hückeswagen, Stadt	15 102	15 139
Hüllhorst	13 033	13 106
Hünxe	13 512	13 526
Hürtgenwald	8 585	8 606

Hürth, Stadt	57 230	56 435
Ibbenbüren, Stadt	50 438	50 560
Inden	7 020	6 922
Iserlohn, Stadt	93 119	93 799
Isselburg, Stadt	10 701	10 819
Issum	11 876	11 801
Jüchen	22 556	22 379
Jülich, Stadt	32 089	32 044
Kaarst, Stadt	42 165	42 156
Kalkar, Stadt	13 670	13 727
Kall	11 162	11 306
Kalletal	13 849	14 006
Kamen, Stadt	43 177	43 496
Kamp-Lintfort, Stadt	36 973	37 093
Kempen, Stadt	34 618	34 825
Kerken	12 401	12 481
Kerpen, Stadt	63 784	63 650
Kevelaer, Stadt	27 635	27 565
Kierspe, Stadt	16 116	16 139
Kirchhundem	11 777	11 938
Kirchlengern	15 890	16 040
Kleve, Stadt	48 172	47 826
Köln, krfr. Stadt	1 034 175	1 024 373
Königswinter, Stadt	39 976	39 908
Korschenbroich, Stadt	32 305	32 193
Kranenburg	10 234	10 191
Krefeld, krfr. Stadt	222 058	222 026
Kreuzau	17 071	17 163
Kreuztal, Stadt	30 899	30 827
Kürten	19 458	19 489
Ladbergen	6 439	6 382
Laer	6 515	6 467
Lage, Stadt	34 671	34 636
Langenberg	8 124	8 113
Langenfeld (Rhld.), Stadt	56 982	56 993
Langerwehe	13 478	13 469
Legden	6 926	6 936
Leichlingen (Rhld.), Stadt	27 646	27 437
Lemgo, Stadt	40 717	40 808
Lengerich, Stadt	21 978	21 867
Lennestadt, Stadt	25 908	26 139
Leopoldshöhe	16 037	15 930
Leverkusen, krfr. Stadt	160 819	159 926
Lichtenau, Stadt	10 588	10 528
Lienen	8 511	8 542
Lindlar	21 038	21 071
Linnich, Stadt	12 446	12 594
Lippetal	11 758	11 866
Lippstadt, Stadt	66 312	66 100
Lohmar, Stadt	29 679	29 550
Löhne, Stadt	39 521	39 479
Lotte	13 949	13 848
Lübbecke, Stadt	25 398	25 467
Lüdenscheid, Stadt	72 927	73 336
Lüdinghausen, Stadt	23 672	23 569
Lügde, Stadt	9 776	9 990

Lünen, Stadt	84 775	84 798
Marienheide	13 570	13 595
Marienmünster, Stadt	5 181	5 230
Marl, Stadt	83 634	84 055
Marsberg, Stadt	19 908	20 110
Mechernich, Stadt	26 763	26 776
Meckenheim, Stadt	23 628	23 574
Medebach, Stadt	7 857	7 876
Meerbusch, Stadt	54 389	54 592
Meinerzhagen, Stadt	20 689	20 814
Menden (Sauerland), Stadt	53 354	53 876
Merzenich	9 903	9 911
Meschede, Stadt	30 103	30 358
Metelen	6 391	6 355
Mettingen	11 644	11 708
Mettmann, Stadt	37 867	37 564
Minden, Stadt	79 969	79 853
Moers, Stadt	103 108	103 504
Möhnesee	10 855	10 916
Mönchengladbach, krfr. Stadt	255 430	255 087
Monheim am Rhein, Stadt	40 098	40 205
Monschau, Stadt	11 866	11 967
Morsbach	10 236	10 435
Much	14 130	14 106
Mülheim an der Ruhr, krfr. St.	166 640	166 654
Münster, krfr. Stadt	299 708	296 599
Nachrodt-Wiblingwerde	6 508	6 608
Netphen, Stadt	23 051	23 185
Nettersheim	7 438	7 475
Nettetal, Stadt	41 533	41 438
Neuenkirchen	13 551	13 578
Neuenrade, Stadt	12 017	12 011
Neukirchen-Vluyn, Stadt	26 846	26 924
Neunkirchen	13 638	13 724
Neunkirchen-Seelscheid	19 481	19 537
Neuss, Stadt	152 252	151 486
Nideggen, Stadt	9 785	9 864
Niederkassel, Stadt	36 841	36 734
Niederkrüchten	14 991	15 008
Niederzier	13 688	13 714
Nieheim, Stadt	6 483	6 382
Nordkirchen	9 618	9 634
Nordwalde	9 325	9 354
Nörvenich	10 261	10 412
Nottuln	19 297	19 295
Nümbrecht	16 665	16 598
Oberhausen, krfr. Stadt	209 097	210 005
Ochtrup, Stadt	19 065	19 077
Odenthal	14 727	14 764
Oelde, Stadt	29 014	28 983
Oer-Erkenschwick, Stadt	30 550	30 503
Oerlinghausen, Stadt	16 683	16 654
Olfen, Stadt	12 182	12 134
Olpe, Stadt	24 592	24 663
Olsberg, Stadt	14 716	14 786
Ostbevern	10 587	10 537

Overath, Stadt	26 812	26 809
Paderborn, Stadt	143 659	143 575
Petershagen, Stadt	25 451	25 662
Plettenberg, Stadt	25 684	25 968
Porta Westfalica, Stadt	35 374	35 347
Preußisch Oldendorf, Stadt	12 544	12 593
Pulheim, Stadt	53 109	53 080
Radevormwald, Stadt	22 025	22 236
Raesfeld	11 088	11 102
Rahden, Stadt	15 455	15 509
Ratingen, Stadt	86 388	86 821
Recke	11 224	11 259
Recklinghausen, Stadt	115 320	115 385
Rees, Stadt	21 303	21 300
Reichshof	18 688	18 765
Reken	14 411	14 320
Remscheid, krfr. Stadt	108 955	109 352
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	46 876	46 858
Rhede, Stadt	19 051	19 052
Rheinbach, Stadt	26 790	26 639
Rheinberg, Stadt	30 610	30 684
Rheine, Stadt	73 484	73 285
Rheurdt	6 665	6 670
Rietberg, Stadt	28 696	28 583
Rödinghausen	9 620	9 723
Roetgen	8 238	8 231
Rommerskirchen	12 546	12 510
Rosendahl	10 614	10 716
Rösrath, Stadt	27 792	27 561
Ruppichteroth	10 222	10 234
Rüthen, Stadt	10 322	10 448
Saerbeck	7 054	7 055
Salzkotten, Stadt	24 547	24 627
Sankt Augustin, Stadt	54 285	54 109
Sassenberg, Stadt	13 909	13 943
Schalksmühle	10 549	10 665
Schermbeck	13 431	13 408
Schieder-Schwalenberg, Stadt	8 766	8 868
Schlangen	8 973	8 943
Schleiden, Stadt	12 918	12 892
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	26 318	26 329
Schmallenberg, Stadt	24 980	25 149
Schöppingen	7 403	7 136
Schwalmtal	18 863	18 895
Schwelm, Stadt	27 898	28 139
Schwerte, Stadt	46 198	46 376
Selfkant	9 993	9 916
Selm, Stadt	25 553	25 697
Senden	20 142	20 033
Sendenhorst, Stadt	12 880	12 853
Siegburg, Stadt	39 563	39 103
Siegen, Stadt	99 403	99 261
Simmerath	15 022	15 015
Soest, Stadt	46 699	46 685
Solingen, krfr. Stadt	155 768	155 316
Sonsbeck	8 610	8 655

Spenge, Stadt	14 623	14 681
Sprockhövel, Stadt	24 989	25 230
Stadtlohn, Stadt	20 005	20 069
Steinfurt, Stadt	33 123	33 327
Steinhagen	20 301	20 197
Steinheim, Stadt	12 790	12 848
Stemwede	13 446	13 607
Stolberg (Rhld.), Stadt	56 191	56 089
Straelen, Stadt	15 668	15 578
Südlohn	8 944	8 902
Sundern (Sauerland), Stadt	28 022	28 165
Swisttal	17 480	17 497
Tecklenburg, Stadt	8 793	8 839
Telgte, Stadt	18 996	18 879
Titz	8 190	8 181
Tönisvorst, Stadt	29 181	29 322
Troisdorf, Stadt	72 978	72 784
Übach-Palenberg, Stadt	23 948	24 052
Uedem	8 128	8 082
Unna, Stadt	58 856	59 015
Velbert, Stadt	80 572	80 902
Velen, Stadt	12 936	12 987
Verl, Stadt	24 947	24 892
Versmold, Stadt	20 753	20 817
Vettweiß	8 970	8 935
Viersen, Stadt	74 907	74 952
Vlotho, Stadt	18 970	19 035
Voerde (Niederrhein), Stadt	36 514	36 729
Vreden, Stadt	22 389	22 395
Wachtberg	19 827	19 786
Wachtendonk	7 898	7 884
Wadersloh	12 294	12 386
Waldbröl, Stadt	18 872	18 947
Waldfeucht	8 720	8 734
Waltrop, Stadt	28 885	28 926
Warburg, Stadt	23 302	23 391
Warendorf, Stadt	36 886	37 006
Warstein, Stadt	25 247	25 504
Wassenberg, Stadt	17 182	17 101
Weeze	10 127	10 306
Wegberg, Stadt	27 713	27 745
Weilerswist	16 131	15 824
Welper	12 036	12 126
Wenden	19 528	19 572
Werdohl, Stadt	18 073	18 310
Werl, Stadt	30 061	30 455
Wermelskirchen, Stadt	34 472	34 679
Werne, Stadt	29 448	29 578
Werther (Westf.), Stadt	11 353	11 264
Wesel, Stadt	60 070	60 241
Wesseling, Stadt	35 224	34 973
Westerkappeln	10 917	10 903
Wetter (Ruhr), Stadt	27 596	27 725
Wettringen	7 904	7 822
Wickede (Ruhr)	11 354	11 476
Wiehl, Stadt	25 047	25 266

Willebadessen, Stadt	8 243	8 343
Willich, Stadt	50 599	50 663
Wilnsdorf	20 196	20 249
Windeck	18 724	18 769
Winterberg, Stadt	12 788	12 918
Wipperfürth, Stadt	21 336	21 392
Witten, Stadt	95 629	96 136
Wülfrath, Stadt	20 946	21 040
Wuppertal, krfr. Stadt	343 488	342 885
Würselen, Stadt	37 685	37 421
Xanten, Stadt	21 186	21 273
Zülpich, Stadt	19 634	19 689

Kurortehilfe 2015

Gemeinden	Betrag EUR
Aachen	161 049
Bad Berleburg	317 515
Bad Driburg	673 223
Bad Laasphe	161 049
Bad Lippspringe	337 653
Bad Münstereifel	161 049
Bad Oeynhausen	673 657
Bad Salzuflen	417 277
Bad Sassendorf	554 484
Bad Wünnenberg	179 351
Brakel	40 262
Brilon	80 525
Detmold	80 525
Erwitte	220 645
Eslohe	79 004
Freudenberg	40 262
Heimbach	141 851
Horn-Bad Meinberg	543 640
Kirchhundem	40 262
Lage	40 262
Lennestadt	40 262
Lippstadt	161 049
Marienmünster	40 262
Monschau	84 491
Nieheim	80 525
Nümbrecht	86 788
Olsberg	129 826
Petershagen	40 262
Porta Westfalica	80 525
Preußisch Oldendorf	181 646
Reichshof	80 525
Rödinghausen	40 262
Schieder-Schwalenberg	80 525
Schleiden	88 134
Schmallenberg	596 550
Sundern	40 262
Tecklenburg	155 397
Vlotho	40 262
Warburg	40 262
Willebadessen	40 262
Winterberg	983 978
Summe	8 055 600

Abwassergebührenhilfe 2015

Gemeinden	Betrag EUR
Altena	27 398
Barntrup	29 601
Bergneustadt	138 366
Dörentrup	41 325
Engelskirchen	158 752
Hellenthal	103 088
Kall	30 862
Lindlar	228 436
Leopoldshöhe	298 271
Lohmar	389 439
Mechernich	324 056
Monschau	167 575
Morsbach	53 889
Much	57 834
Nachrodt-Wibling.	5 028
Neunkirchen-Seel.	284 314
Nieheim	22 848
Nümbrecht	89 939
Overath	490 743
Porta Westfalica	94 710
Reichshof	4 957
Roetgen	88 260
Rommerskirchen	102 095
Schleiden	255 710
Siegburg	257 782
Simmerath	257 778
Titz	157 505
Waldbröl	298 502
Welper	68 903
Windeck	497 048
Zülpich	100 886
Summe	5 125 900

Gaststreitkräftestationierungshilfe 2015

Gemeinde	Betrag EUR
Bad Lippspringe	403 946
Gangelt	366 059
Geilenkirchen	575 412
Gütersloh	186 000
Harsewinkel	562 522
Niederkrüchten	771 875
Paderborn	2 687 686
Selfkant	186 000
Uedem	186 000
Summe	5 925 500